



# Asbestmerkblatt



## Wissenswertes für Abbruch-, Umbau- und Sanierungsarbeiten, Entsorgung von Asbestzementerzeugnissen

### Was ist Asbest und wo wird Asbest eingesetzt?

Asbest ist eine Gruppe natürlich vorkommender feinfaseriger Minerale und besteht im wesentlichen aus Magnesiumsilikaten. Asbest wurde u.a. verwendet: zur Isolation, zum Feuerschutz, als Dichtungsmaterial, zur Filtration, als Katalysatorträger, als Reibungsbelag, als Füll- und Dämmmaterial und zur Herstellung von Asbestzement.

### Was macht Asbest so gefährlich?

Je nach Asbestart gefährden für das Auge unsichtbare, zerfaserte oder gespaltene Asbestfasern die Atemwege. Besonders kritisch sind Faserbruchstücke, die mit der Atemluft in die Lunge gelangen und zu unheilbaren Krankheiten (Asbestose, Mesotheliom, Lungenkrebs) führen können. Vom Einatmen der Fasern bis zum Ausbruch der Erkrankung können mehrere Jahrzehnte vergehen. Das Risiko steigt sowohl mit der Dauer der Belastung als auch mit der Intensität.

Die größte Gefahr geht von **schwach gebundenen Asbestprodukten (Dichte unter 1000 kg/m<sup>3</sup>, Abfallschlüsselnummer 17 06 01\*, Dämmmaterial, das Asbest enthält)** – z.B. Spritzasbest – aus, da hier die Fasern bereits durch leichtes Anstoßen oder durch Erschütterung in die Luft gelangen können. Asbestfasern in **Asbestzementprodukten (Dichte über 1400 kg/m<sup>3</sup>, Abfallschlüsselnummer 17 06 05\*, asbesthaltige Baustoffe)** sind dagegen relativ fest und ungefährlich eingebunden. Liegen an diesen Produkten bereits Fasern in freier Form vor, z.B. bei einer verwitterten Dacheindeckung, oder werden Asbestzementerzeugnisse, wie Well- oder Fassadenplatten abgebaut, gebrochen oder gar zersägt kann dies zu einer Gefährdung der menschlichen Gesundheit führen.

Aufgrund menschlicher Aktivitäten hat sich im Laufe der letzten Jahrzehnte in der Bundesrepublik Deutschland eine **Grundbelastung der Luft** mit Asbestfasern eingestellt. Diese liegt in städtischen Ballungsgebieten bei **50-150 Fasern/m<sup>3</sup> Luft**. Bei dem Wert handelt es sich um einen Jahresmittelwert.

### Wie und wo fällt Asbest an?

Man unterscheidet zwischen schwach- und festgebundenen Faserprodukten, wobei in und an Wohngebäuden überwiegend klein- oder großformatige, glatte oder profilierte Platten aus Asbestzement in Form von **Fassadenverkleidungen, Dacheindeckungen, Lüftungskanälen, Blumenkästen etc.** vorkommen. Diese fallen bei Abbruch-, Umbau- und Sanierungsarbeiten als Abfall an. Bei den wesentlich gefährlicheren schwach gebundenen Asbestprodukten, soweit sie in Wohngebäuden eingebaut sind, handelt es sich um **Feuerschutz- oder Dämmplatten**. In Industriebauten findet man vor allem Spritzasbest. Weichasbestprodukte dürfen unter hohen Schutzvorkehrungen nur von Fachfirmen (Sachkundenachweis nach TRGS 519) ausgebaut und entsorgt werden.

### Gesetzliche Vorgaben zur Asbestzemententsorgung!

Nach **Art. 3 der Bayerischen Bauordnung** ist der Bauherr verpflichtet, bauliche Anlagen so zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere **Leben oder Gesundheit**, und die natürlichen Lebensgrundlagen **nicht gefährdet werden**. Hieraus leitet sich die Pflicht des Bauherren ab, vor Beginn von Abbruch-, Umbau- oder Sanierungsmaßnahmen das Gebäude oder den Gebäudeteil auf das Vorhandensein asbesthaltiger Baustoffe zu untersuchen; er hat sich hierzu eines sachkundigen Unternehmens zu bedienen. Sind im Gebäude asbesthaltige Bauteile enthalten, hat der Unternehmer nach den Vorschriften der Gefahrstoffverordnung und den **Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS 519)** die vorgesehenen Arbeiten unverzüglich, spätestens 7 Tage vor dem beabsichtigten Beginn der Baumaßnahme, der Regierung von Oberbayern Gewerbeaufsichtsamt mitzuteilen. Diese Mitteilungspflicht nach der Gefahrstoffverordnung gilt *nicht* für Privatpersonen. Dennoch hat auch der Privatmann bei der Entsorgung von Asbestzement nach § 10 Abs. 4 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes dafür zu sorgen, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird. Dies kann er am ehesten durch Beachtung der einschlägigen Technischen Regeln, in diesem Fall der Technischen Regeln für Gefahrstoffe zum Umgang mit Asbest, erreichen.

**Auch bei baugenehmigungsfreien Abbruch-, Umbau- oder Sanierungsmaßnahmen gelten die oben aufgeführten Grundsätze.**

## Worauf ist nach TRGS 519 zu achten?

- Unbeschichtete Asbestzementprodukte sind mit grundwasserneutralen, faserbindenden Mitteln zu besprühen oder während der Arbeiten feucht zu halten.
- Bauteile sind abzuschrauben.
- Nicht abschraubbare Bauteile sind nur in genässtem Zustand herauszubrechen.
- Es ist möglichst wenig Bruch zu verursachen.
- Bruchteile sind feucht zu halten.
- Dachflächen und Fassaden dürfen nicht mit Hoch- oder Niederdruckreinigungsgeräten, Drahtbürsten oder anderen harten Gegenständen gereinigt werden.
- Das Reinigen von Dachflächen aus unbeschichteten Asbestzementprodukten ist nicht zulässig.
- Kleinteile sind in Behältnissen zu sammeln.
- Asbestzementteile sind von der Abbruchstelle zum Transportbehälter bzw. Fahrzeug zu tragen.
- Teile dürfen nicht geworfen werden, Schuttrutschen jeder Art sind unzulässig.
- Mit asbesthaltigem Staub verschmutzte Teile (**Abfallschlüsselnummer 17 06 05\***, **asbesthaltige Baustoffe**), z.B. Glaswollmaterialien, Teppichböden, Schutzkleidung, Filter usw., sind mit Faserbindemittel zu behandeln oder staubdicht in Säcke zu verpacken (Entsorgung im Landkreis München nur über die Deponie Nord-West im Entsorgungspark Freimann).
- Vor dem Abtransport sind die Asbestzementteile zu durchfeuchten, sofern sie nicht mit faserbindenden Mitteln behandelt wurden oder staubdicht verpackt sind.
- **Ausgebaute Asbestzementprodukte dürfen nicht veräußert oder wiederverwendet werden.**

## Wo wird Asbestzement entsorgt?

Asbestzement aus dem Stadt- und Landkreisgebiet München wird grundsätzlich über die **Deponie Nord-West** im Entsorgungspark Freimann entsorgt. Zur Anlieferung an die Deponie wird für Mengen bis 2 Mg eine Anlieferungsgenehmigung bzw. ab einer Menge über 2 Mg (1 Mg = 1000 kg) ein Entsorgungsnachweis (mit Begleitscheinen) des Abfallwirtschaftsbetrieb München, VR-HO-S, Georg-Brauchle-Ring 29, 80992 München der Landeshauptstadt München benötigt. Die diesem Merkblatt beigefügten Annahmebedingungen für Asbestzement vom 20.08.2007 sind zu beachten. Ebenso die Annahmebedingungen für die Deponie Nord-West der Landeshauptstadt München. Falls Sie größere Mengen über eine andere zugelassene Deponie in Bayern entsorgen lassen wollen, können Sie beim AWM (für das Stadtgebiet München) bzw. beim Landratsamt München (für den Landkreis München) eine Freistellung von der Überlassungspflicht beantragen. Hierzu müssen Sie einen großen Entsorgungsnachweis vorlegen.

## Wie wird Asbestzement entsorgt?

Alle Vorgänge beim Ausbau, Transport und bei der Ablagerung haben unter Beachtung umfangreicher Schutzvorkehrungen und technischer Regelungen zu erfolgen.

Asbestzementherzeugnisse sind (siehe Annahmebedingungen vom 20.08.2007) je nach Menge und Plattengröße in Folie, in Big Bags oder Platten Big Bags zu verpacken. Die Abfälle sind so zu sichern, dass während der Beförderung und beim Be- und Entladen keine Asbestfasern freigesetzt werden. Es sind mindestens bedeckte Fahrzeuge (mit Plane abgedeckte Ladepritsche) zu verwenden.

Beim Abladen auf der Deponie ist Asbestzement mit höchster Sorgfalt zu behandeln. Die Abfälle dürfen weder geworfen noch geschüttet werden.

## Transportgenehmigung und Kleinmengenentsorgung?

Zum gewerblichen Einsammeln und Befördern von Asbestzement benötigt der Transporteur eine Transportgenehmigung. Firmen aus dem **Landkreis München** erhalten diese beim Landratsamt München, Sg. 9.1, Frau Westenkirchner, Tel. 089 6221-2749. Firmen aus der **Stadt München** wenden sich an das Referat für Gesundheit und Umwelt der Stadt München, Frau Muck, Tel. 089 233-47695 .

Für Werksverkehr und Transporte durch Privatpersonen ist keine Transportgenehmigung erforderlich.

## Wenn Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an:

Landratsamt München  
Mariahilfplatz 17  
81541 München  
089 6221-2626  
089 6221-2458  
WiedmannU@Ira-  
m.bayern.de

Abfallwirtschaftsbetrieb München  
Georg-Brauchle-Ring 29  
80992 München  
Abfallberatung:  
089 233-96200

Referat für Gesundheit  
und Umwelt  
Umweltladen  
Rindermarkt 10  
(Eingang Pettenbeckstraße)  
089 233-26666

Regierung von Oberbayern  
Gewerbeaufsichtsamt  
Heißstrasse 130  
80797 München  
Dezernat 2A  
089 2176-1  
poststelle@reg-ob.bayern.de

Stand: 19.11.2007